

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 830/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Melinda W [REDACTED] verw. Pr. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED] c/o F. [REDACTED], F. [REDACTED] Park [REDACTED]
New York, USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 7. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler eine Anspruchsberechtigung der Klägerin nach §§ 150, 159 a BEG. Es hält sich dabei im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1970, 414 Nr. 18; 1972, 300). Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen Würdigung, daß ein endgültiges Verlassen des Vertreibungsgebietes durch den Ehemann der Klägerin vor dessen Tode nicht festgestellt werden könne und daß die Klägerin selbst nicht Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG sei. Auch die Ver-

- 3 -

fehlerartigen der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht
die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)